

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-43/23

für die 102. Sitzung der Verbandsversammlung am 24. November 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Aufgabenübertragung grenzüberschreitender Busverkehr**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt,

1. den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs für Busverkehrsleistungen auf dem Gebiet des Erzgebirgskreises für die Linien 521 Olbernhau – Brandov – Litvínov und 585 Kurort Oberwiesenthal – Boží Dar – Jirkov jeweils bis zur deutsch-tschechischen Grenze für den grenzüberschreitenden Busverkehr (Aufgabenübertragungsvertrag) gemäß Anlage 2 und
2. dem Verbandsvorsitzenden Vollmacht zu erteilen, vor Abschluss des Vertrages gemäß Anlage 2 den Text gegenüber der beschlossenen Fassung abzuändern, soweit dies zu keiner Verschiebung von Chancen und Risiken zu Lasten des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) führt.



Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangssituation

Dem Erzgebirgskreis obliegt in seinem Gebiet die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs als freiwillige Aufgabe gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG). Der öffentliche Personennahverkehr umfasst gemäß § 1 Abs. 1 ÖPNVG insbesondere den straßengebundenen Linienverkehr mit Bussen.

Die Finanzierung der grenzüberschreitenden Busverkehrsleistungen auf deutscher Seite im Bereich des Erzgebirgskreises soll durch den ZVMS erfolgen. Der auf dieser Grundlage bislang zwischen ZVMS und Ústecký Kraj bestehende Kooperationsvertrag (siehe Vorlage ZVMS-46/22) zur Finanzierung der Buslinie 588 Chomutov – Reitzenhain – Marienberg wurde bis zum 30. November 2032 verlängert und um eine Erweiterungsoption über die bestehenden Linien

- 521 Litvinov – Brandov – Olbernhau
- 585 Jirkov – Chomutov – Bozi Dar – Kurort Oberwiesenthal

ergänzt. Bis auf die Linie 588 werden alle weiteren genannten Linien bislang allein durch den tschechischen Aufgabenträger finanziert. Für eine zukünftige Einlösung dieser Option sind allerdings umfangreiche Voraussetzungen wie eine Erweiterung der Aufgabenübertragung durch den Erzgebirgskreis für die auf deutscher Seite liegenden Streckenabschnitte der genannten Linien an den ZVMS nötig.

2. Aufgabenübertragungsvertrag

Für die Übertragung der Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs für grenzüberschreitende Busverkehrsleistungen auf dem Gebiet des Erzgebirgskreises für die deutschen Streckenabschnitte der oben genannten Linien ist mit dem Erzgebirgskreis ein Aufgabenübertragungsvertrag abzuschließen. Der Entwurf (Stand 10. Juli 2023) liegt als Anlage 2 der Vorlage bei.

Der Aufgabenübertragungsvertrag wurde durch den Kreistag des Erzgebirgskreises am 27. September 2023 beschlossen.

3. Weitere erforderliche Regelungen

Der Abschluss des Aufgabenübertragungsvertrags erfordert zur Übernahme der Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs für grenzüberschreitende Busverkehrsleistungen auf dem Gebiet des Erzgebirgskreises für die genannten Linien eine Anpassung der Verbandssatzung. Diese Änderung ist Gegenstand der Vorlage ZVMS-44/23.

4. Begründung zu den Beschlusspunkten

In entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 1 Nr. 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 10 der Verbandssatzung, obliegt die Beschlussfassung über die Übertragung von Aufgaben von Dritten an den ZVMS der Versammlung.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs
für Busverkehrsleistungen auf dem Gebiet des Erzgebirgskreises
für die Linien

521 Olbernhau – Brandov – Litvínov
und
585 Kurort Oberwiesenthal – Boží Dar – Jirkov

jeweils bis zur deutsch-tschechischen Grenze
für den grenzüberschreitenden Busverkehr

(Aufgabenübertragungsvertrag)

zwischen

Landkreis Erzgebirgskreis,
vertreten durch den Landrat,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- nachfolgend „**Erzgebirgskreis**“ -

und

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz,

- nachfolgend „**ZVMS**“ -

- *Erzgebirgskreis und ZVMS nachfolgend gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ -*

I. **Präambel**

1. Dem Erzgebirgskreis obliegt in seinem Gebiet die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs als freiwillige Aufgabe gemäß § 3 Abs.1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG). Der öffentliche Personennahverkehr umfasst gemäß § 1 Abs. 1 ÖPNVG insbesondere den straßengebundenen Linienverkehr mit Bussen.

Der ZVMS ist gemäß § 4 Abs.2 ÖPNVG Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in seinem Verbandsgebiet.

2. Entsprechend der in § 2 Abs. 5 ÖPNVG verankerten Zielstellung, zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs eine integrierte Verkehrsgestaltung durch Verkehrskooperationen auch ländergrenzenüberschreitend anzustreben, beabsichtigen der Erzgebirgskreis und der ZVMS in Abstimmung mit der tschechischen Region Ústecký kraj einen gemeinsamen grenzüberschreitenden Busverkehr im Bereich Olbernhau (Erzgebirgskreis) – Brandov – Litvínov (jeweils Tschechien) sowie Kurort Oberwiesenthal (Erzgebirgskreis) – Boží Dar – Jirkov (jeweils Tschechien) anzubieten.
3. Zur Umsetzung dieses Ziels soll der ZVMS die Aufgabenträgerschaft für Busverkehrsleistungen auf dem Gebiet des Erzgebirgskreises auf den bereits bestehenden und bislang vom Ústecký kraj allein finanzierten grenzüberschreitenden Buslinien 521 Olbernhau – Brandov – Litvínov und 585 Kurort Oberwiesenthal – Boží Dar – Jirkov, jeweils bis zur deutsch-tschechischen Grenze, für den grenzüberschreitenden Busverkehr übernehmen.
4. Die Finanzierung der in Punkt I Ziffer 3 genannten Busverkehrsleistungen im deutschen Abschnitt soll durch den ZVMS erfolgen. Der ZVMS regelt die Finanzierung mit dem Ústecký kraj in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung. Die Bestellung der Verkehrsleistungen erfolgt durch den Ústecký kraj auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung. Aus der Aufgabenträgerschaft des ZVMS folgt keine Pflicht zur Bestellung der in Punkt I Ziffer 3 genannten Busverkehrsleistungen.

II. **Vertrag**

Der Erzgebirgskreis und der ZVMS schließen aufgrund von § 61 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 SächsKomZG folgenden Aufgabenübertragungsvertrag:

§ 1 **Aufgabenübertragung**

Der Erzgebirgskreis überträgt die Planung, Organisation und Ausgestaltung von Busverkehrsleistungen auf dem Gebiet des Erzgebirgskreises für die Strecken von Olbernhau bzw. Kurort Oberwiesenthal jeweils bis zur deutsch-tschechischen Grenze für den grenzüberschreitenden Busverkehr an den ZVMS.

§ 2 **Kostenregelung**

Der ZVMS trägt alle Kosten, die sich aus der Aufgabenträgerschaft nach § 1 dieses Vertrages ergeben.

§ 3 **Ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und Rückübertragung der Aufgabe**

1. Der Erzgebirgskreis ist zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung befugt. Dies erfolgt durch den Vertreter des Erzgebirgskreises im Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH und in der Verbandsversammlung des ZVMS.
2. Bei Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung hält der Erzgebirgskreis den ZVMS hierzu an. Bei wiederholter erfolgloser Aufforderung zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung kann der Erzgebirgskreis diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum nächsten Fahrplanwechsel schriftlich kündigen.
3. Wird der ZVMS aufgelöst, fällt die Aufgabe mit Wirksamwerden der Auflösung zurück an den Erzgebirgskreis.
4. Endet die gesonderte Kooperationsvereinbarung zwischen ZVMS und Ústecký kraj in Bezug auf alle oder einzelne der in Punkt I Ziffer 3 genannten Busverkehrsleistungen - gleich aus welchem Rechtsgrund -, kann der ZVMS die Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag übertragenen Aufgabe insoweit ruhen lassen; dies stellt keinen Fall einer nicht ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 2 dar.
5. Im Übrigen gelten für die Rückübertragung der Aufgabe die Regelungen in § 61 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 SächsKomZG entsprechend.
6. Dieser Vertrag steht hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen des ZVMS unter dem Vorbehalt, dass die zur Finanzierung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Mittel aus dem Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107), auf der Grundlage der jeweils gültigen Finanzierungsverordnung zum ÖPNVG beim ZVMS eingehen und im Haushalt des ZVMS zur Verfügung stehen. Insofern sind die Mittelzuweisungen an den ZVMS über das RegG und die jeweils gültige Finanzierungsverordnung zum ÖPNVG Geschäftsgrundlage dieses Vertrages. Sollte es dem ZVMS aufgrund geänderter Mittelzuweisungen nicht möglich sein, den finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise nachzukommen, kann der ZVMS
 - a) diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum nächsten Fahrplanwechsel schriftlich kündigen oder
 - b) die Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag übertragenen Aufgabe ruhen lassen; dies stellt keinen Fall einer nicht ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 2 dar.

§ 4
Salvatorische Klausel

Im Falle von unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner auf Beschlussfassung und Aufnahme von solchen Bestimmungen hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen am ehesten entsprechen. Genauso verpflichten sich die Vertragspartner bei Lücken im Vertrag auf Beschlussfassung und Aufnahme von solchen Vertragsbestimmungen hinzuwirken, die dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 5
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Beschluss des Kreistages des Erzgebirgskreises und nach Wirksamwerden der Änderung der Verbandssatzung des ZVMS, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, in Kraft.

Für den Erzgebirgskreis:

Annaberg-Buchholz, _____

Rico Anton
Landrat

Für den ZVMS:

Chemnitz, _____

Sven Schulze
Verbandsvorsitzender